§ 51a Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

[1]Zuständige Landesbehörde im Sinne des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, zuständige oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. [2]Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.